

Geschäftsordnung Verein ebi

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die wesentlichen internen Abläufe der Entscheidungsgremien und der Mitarbeiter*innen vom Verein ebi und ergänzt die jeweils gültigen Statuten. Sie dient als Orientierung für den Vorstand und die Mitarbeiter*innen.

2. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist laut Statuten das oberste Entscheidungsgremium. Die Generalversammlung bestimmt auf der Basis der Vereinsziele die Grundlagen, Ausrichtung und Inhalte der Arbeit vom Verein ebi. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Die Generalversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder einen Vorstand inkl. Funktionen sowie die Rechnungsprüfer*innen.

3. Vorstand

Der Vorstand inkl. Funktionen wird aus der Mitte der Mitglieder der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte davon anwesend ist.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- Information der ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, in der Gesamtverantwortung dem Vereinsobmann/der Vereinsobfrau in weitgehender Selbstverantwortung auf Basis eines kooperativen Führungsstils. Die Führungsgrundsätze richten sich nach der Definition der arge region kultur und legen Wert auf Eigenverantwortung, einen kooperativen Führungsstil, gute Kommunikation und Informationsweitergabe, Basisorientierung und Eigenverantwortlichkeit der MitarbeiterInnen in den Regionalstellen.

- Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin.
- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen. Vertretungsbefugnis bei drei Mitgliedern: Obmann / Obfrau – Kassier/in, Kassier/in- Schriftführer/in – Schriftführer/in Kassier/in, Schriftführer/in – Kassier/in.

5. Mitarbeiter*innen

Die Mitarbeiter*innen von ebi arbeiten in ihre Zuständigkeitsbereich nach den Grundsätzen der arge region kultur basisorientiert und eigenverantwortlich im Hinblick auf Form, Inhalt und Durchführung der jährlichen Arbeitsprogramme.

Dienstrechtlich sind die Mitarbeiter*innen bevorzugt bei der arge region kultur angestellt. Die grundsätzliche Möglichkeit der Anstellung bei ebi aus bestimmten Gründen soll beibehalten werden.

Inhaltlich soll bei Wahrung der Eigenständigkeit eine Einbindung der Mitarbeiter*innen im Verein ebi sowie in der arge region kultur gewährleistet sein. Dazu dienen einerseits die arge-Teamtreffen sowie die ebi-Teamtreffen, jeweils 2 mal jährlich.

Die Mitarbeiter*innen sind in ihrer Arbeit sowohl der arge region kultur, vertreten durch die Geschäftsführung, als auch dem Verein ebi, vertreten durch den Obmann/die Obfrau, verantwortlich. Die Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, der arge region kultur und dem Verein ebi jährliche Arbeitsplanungen und jährliche Berichte über die Tätigkeiten vorlegen. Die Mitarbeiter*innen sind berechtigt, Mitarbeiter*innen-Versammlungen einzuberufen.

6. Aufgabe des Vereins ebi als Regionalstelle der arge region kultur

Die Regionalstellen der arge region kultur sind Servicestellen für die regionale Bildungs- und Kulturarbeit. Sie stellen die adäquate Büroinfrastruktur und ein Arbeitsbudget für die Mitarbeiter*innen zur Verfügung. Das Büro der Regionalstellen ist öffentlich zugänglich. Die Suche und Vorauswahl der neuen regionalen Mitarbeiter*innen erfolgt in erster Linie durch den Regionalverein. Der Vorstand der arge region kultur entscheidet über die Anstellung. Die Aufgaben ergeben sich aus den jährlichen Arbeitsschwerpunkten.

7. Zeichnungsberechtigung

In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedarf es der Zustimmung des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.